

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51202](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51202)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, so weit die Größh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
**Stadt und Land.**

**fünfter Jahrgang.**

Mittwoch, 20. Januar.

1847.

N<sup>o</sup> 6.

**Die Verordnung,**  
betr. die Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten der Herrschaft Zever, vom 11. Novbr. 1846,

wird in dem „Zever'sches Deichwesen“ überschriebenen Aufsatze in Nr. 97 d. Bl. freudig begrüßt und von ihr wird namentlich gerühmt, daß sie nicht zu jenen halben Maaßregeln gehöre, mit denen man zwischen den Parteien durchzukommen sich bemühe u. s. w.

So viel scheint uns nun gewiß zu sein, daß die genannte Verordnung ein recht erheblicher Schritt zum Bessern sei, auch halten wir dieselbe für mehr als eine halbe Maaßregel, aber für eine ganze können wir dieselbe nicht ansehen, denn — wenn auch dieselbe in allen anderen Punkten vortrefflich und über allen Tadel erhaben sein sollte, welches wir, als mit den Zeverschen Verhältnissen zu wenig bekannt, nicht zu beurtheilen vermögen, — so will uns doch der §. 2, nach welchem die Gräfl. Aldenburgischen Vorwerke Garms und Oberahn ausnahmsweise von der Concurrenz zu der ordentlichen Deichlast bis weiter befreit bleiben sollen, durchaus nicht gefallen. Wie hat, nach den vielversprechenden Eingangsworten, und nach dem Inhalte des §. 1 jener Verordnung, gleich darauf im §. 2 doch noch wieder eine Exemption beibehalten werden können! Wie läßt sich dies, wie in der Note zum Aufsatz in Nr. 97 versucht worden ist, damit entschuldigen, daß diese Aus-

nahme nur eine einzige sei, daß sie nur bis weiter beibehalten werde, und daß sie vielleicht in staatsrechtlichen Verhältnissen begründet sei!

Wenn, wie sehr richtig, alle Exemptionen fallen müssen, so ist die Beibehaltung einer einzigen um so weniger zu rechtfertigen, denn hierdurch geschieht nicht nur der Commune, sondern auch den Besthern solcher Ländereien, deren Exemptionen aufgehoben werden, ein Unrecht. War es mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren, daß alle Exemptionen auch nicht einmal bis weiter beständen, so durfte dies in Hinsicht einer einzigen auch nicht geschehen. Die etwa entgegenstehenden staatsrechtlichen Verhältnisse kommen — was wohl zu beachten — der hier allein in Betracht zu ziehenden Deichbands-Commune gegenüber, gar nicht zur Anwendung, und könnten nur etwa die Inhaber der Aldenburgischen Güter berechtigen, Entschädigungs-Ansprüche wegen Nichtschätzung der zugesicherten Exemptionen zu erheben, die aber nicht gegen die Commune, sondern höchstens gegen den Staat gerichtet werden, der freilich auch wohl nicht schuldig sein wird, für alle Handlungen Anton Günthers einzustehen, und dieselben zu vertreten.

Auch der absolute Regent kann die Einnahme des Staats dadurch nicht verringern, daß er einzelne Personen oder Güter von der Concurrenz befreiet, und es ließe sich dies nur einigermaßen vertheidigen, wenn dies zu Staatszwecken geschähe.



Anton Günther hat solche Exemtionen aber nicht nur zum Nachtheil des Staats, sondern auch einzelner Communen, nicht zu Staats-, sondern zu Privatwecken ertheilt (Halems Geschichte Bd. II. S. 455 u. folg., Bd. III. S. 88 u. folg. und S. 170 u. folg.) und diese rechtswidrigen Handlungen können nicht einmal dem Staate, und noch viel weniger den dadurch betroffenen Communen schaden.

Die für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der Herrschaft Tever, erlassene Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1839, die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betreffend — die wegen ihrer Fassung schwer zu verstehen, eine halbe Maafregel aber wohl nicht einmal zu nennen ist — bestimmt doch im §. 9: „diejenigen Landbesitzer, welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Commune sich frei gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreien sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird“; aber die Verordnung vom 11. Novbr. spricht der Commune nicht einmal das Recht zu, die fernere Exemtion der Oldenburgischen Güter nach §. 2 durch Leistung einer Entschädigung aufzuheben, wozu dieselbe sich freilich auch nicht verstehen würde, da ein Freikauf nicht vorliegt und da sie wird verlangen können, daß diese Exemtionen, ebenso wie alle andern, aufhören, ohne daß von Seiten der Commune eine Entschädigung dafür gegeben zu werden braucht. Dieselbe würde viel eher berechtigt sein, eine Nachlage der ihr bisher nicht gezahlten Beiträge zu verlangen.

Der Lobredner der Verordnung vom 11. Novbr. in Nr. 97 d. Bl. ignoriert den §. 2 der ersteren gänzlich, und sein Lob wäre doch nur richtig, wenn jener Paragraph darin ganz fehlte. Wäre dieser Paragraph nicht da, so würden wir in das Lob einstimmen und die Verordnung für eine ganze Maafregel halten, die wir übrigens als einen erheblichen Schritt zum Bessern, doch auch freudig begrüßen, hoffend daß der „bis weiter“ geltende §. 2 recht bald auch aufgehoben werde.

Man sollte es kaum denken, aber es ist so. Ein Graf von Oldenburg handelt, zur Begünstigung seines unehelichen Sohnes, gegen seine Regentenpflicht, veräußert die besten Domänen und Intraden des Landes, und zwar mit Zusicherung vieler Freiheiten,

namentlich auch der Freiheit von Beiträgen zu den Deichen, welche die ganze Gegend, in welcher die Güter liegen, gegen die Meeresfluth schützen müssen — und dieses Unrecht, diese Unbilligkeit, besteht mehr oder weniger noch jetzt!

Noch bis jetzt haben die dadurch betroffenen Communen es nicht erreichen können, daß diesem, vor vielen Jahren ihnen zugefügten Unrechte abgeholfen werde, und jetzt, in einer neuen Verordnung, in welcher der allein richtige Grundsatz des nachbargleichen, gemeinschaftlichen Tragens gemeiner Lasten anerkannt und wiederholt ausgesprochen ist, nach welcher auch die Herrschaftlichen Domänen und deren Erbpachtgüter nicht ferner ausgeschlossen sein sollen, jetzt wird, in derselben Verordnung, eine jener Exemtionen dennoch „bis weiter“ ausdrücklich beibehalten!

Wie paßt hierzu der rühmende Ausruf in Nr. 97 d. Bl.?

Wir wiederholen die Hoffnung, daß dieses „bis weiter“ recht bald beseitigt werde, und knüpfen daran auch die Hoffnung, daß aus der angezogenen Reg.-Bekanntmachung vom 5. Nov. 1839 auch bald eine ganze Maafregel werde, welche durch Aufhebung aller und jeder Exemtionen in dieser Hinsicht die Deichordnung von 1681 verwirklicht. Wir hoffen dies von der Gerechtigkeitsliebe unseres allverehrten Großherzogs, der nicht wird leiden können, daß das der Commune zugefügte, schon viel zu lange geduldete Unrecht noch ferner Statt finde.

Den 20. Decbr. 1846.

### Bechta's Industrie- und Sonntagschule.

Im Jahre 1801 hat das Münster'sche Domcapitel während der bischöflichen Sedisvacanz eine Schulverordnung erlassen, worin es §. 2. heißt: „Es soll darauf Bedacht genommen werden, ob nicht einige kleine Industrie- oder Handarbeit mit der Schule ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens verbunden und hiedurch der Endzweck erreicht werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekanntem, doch nützlichen Zweig der Industrie und Nahrung einzuführen. So ist namentlich in allen Landschulen so viel möglich das

Stricken zu betreiben, weil dieses nicht bloß für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingeseffenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbedeutlicher Nahrungs-Erwerb und in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist."

Dieser Verordnung zufolge besteht zu Wechta schon seit längerer Zeit eine Industrieschule für Mädchen bis zum 14. Jahre, die von der Lehrerin wöchentlich zweimal, am Dienstag und Donnerstag von 1 bis 3½ Uhr Nachmittags vorzugsweise im Stricken und Nähen unterrichtet werden. Aber leider sind die Kinder durch keine ausdrückliche Verordnung zum Besuch dieser Schule verpflichtet und das ist hauptsächlich der Grund, warum hier, wenn auch nicht viele, doch einige Mädchen ohne alle oder doch gehörige Übung in den genannten und andern Handarbeiten, die so nützlich, ja nöthig sind, aufwachsen und späterhin die traurigen Folgen der Ungechicklichkeit schmerzlich empfinden.

Nicht an den Kindern, vielmehr an den Eltern selbst liegt die nächste Schuld. Einige verwahrlosen ihre Töchterlein und lassen sie lieber müßig zu Hause sitzen oder auf den Straßen spielen u. s. w. Der erwähnte Unterricht wird zwar gegen eine Vergütung gegeben, diese ist indeß ganz gering, monatlich 6 Grote für 20 Stunden, so daß hiedurch wenige Kinder von dem Besuch der Schule abgehalten werden, und die Lehrerin hat überdies die Töchter dürftiger Familien gern umsonst unterrichten und selbst für Stoff zur Arbeit sorgen wollen und will es auch jetzt noch. Das hilft etwas, aber längst nicht genug.

Darum haben hiesige Frauen, die sich für die Fortbildung der jüngern Mädchen in nützlichen Handarbeiten besonders interessieren, einen Verein gebildet und wollen abwechselnd die Kinder in der Industrieschule besuchen, sie zum Fleiße aufmuntern, die Mädchen, welche nicht kommen und es doch nöthig haben, zur Theilnahme bewegen und nach Kräften für Stoff zu Arbeiten sorgen. Die bessern Schüle-

rinnen sollen ein- oder zweimal im Jahre mit angemessenen Prämien belobt und belohnt werden. Die so nützlichen, ich möchte sagen, unerläßlichen Spinn-Übungen kamen in der hiesigen Industrieschule wegen Mangel an passendem Lokal nicht vor, werden aber bald beginnen, weil für das erforderliche Zimmer Rath geschafft wird. Der oben mitgetheilten Schulverordnung zufolge nimmt man auch darauf Bedacht, für Knaben eine eigene Industrieschule zu errichten. Stricken, Spinnen, Strohflechten, Seilerei (hier könnte so gut ein Seiler-Gewerbe bestehen; aber wann wird's kommen?) wären einige der passendsten Beschäftigungen für sie.

In §. 12. des Münsterschen Schulerlasses heißt es: „Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten so sehr nützlichen Sonn- und Feiertagschulen, besonders für junge Leute, die nicht mehr zur Elementarschule zu gehen verbunden sind, sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden, und werden die sämtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnt und aufgefordert, den Schullehrern und Schullehrerinnen hülfsreiche Hand zu leisten. In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche bei Landleuten vorkommen, zu ertheilen, sowie denselben auch schickliche Warnungen wegen der sich vergrößernden Gefahren zu geben sind.“ — Eine solche Sonntagschule besteht hier seit vorigem Jahre für Jünglinge im Alter von mindestens 14 Jahren und wird jeden Sonntag, im Winter von 5 bis 7, im Sommer von 4 bis 6 Uhr, gehalten. Die Hauptunterrichtsgegenstände sind: deutsche Sprache, bürgerliche Aufsätze, als Briefe, Rechnungen u. s. w., Rechnen und Geographie.

Zwar fehlt dieser Schule noch vieles, bis sie vollkommen wird, denn aller Anfang ist schwer; jedoch wird dem Hauptbedürfniß eines geräumigen, mit bequemen Bänken für Erwachsene versehenen Lokals hoffentlich bald abgeholfen werden.

### Kleine Chronik.

Das Collecten-Verbot. — Ich war gestern in N. In der Wirthsstube lagen Zeitschriften der verschiedensten Farbe friedlich nebeneinander; obenauf gleich der Oldenburgische Beobachter und die Bremer Zeitung. Es galt, eine langweilige halbe Stunde zu tödten. Ich blickte in den ersten

und las einen malwitzigen Artikel, überschrieben: Hehl! Hehl! welcher u. a. darauf ausgeht, das vielbesprochene Collecten-Verbot in Schutz zu nehmen; nicht mit Gründen, sondern durch „Malwitz“. Eine Regierungs-Maßregel vertheidigt von Malwitz, und nur von Malwitz! Hätte doch die Regierung,

dachte ich, Gründe angegeben, die sie doch gewiß hat, wenn auch dein beschränkter Unterthanenverstand sie nicht auffindet; sie hätte der Protection des Malwig nicht anheimzufallen brauchen. Ich nahm die Bremer Zeitung, mich zu erquicken. Ein Artikel aus Berlin, worin von der wachsenden Noth der Armen, nicht derjenigen Armen, welche unsre Armenverwaltung als solche betrachtet, die Rede ist, erregte mein besonderes Interesse, wahrscheinlich weil er in den von Malwig angeregten Ideengang paßte. Es heißt in diesem Artikel: „Es ist jedoch in vielen Leuten, denen es gut geht, und dazu gehören auch manche hohe Beamte, ein so unzerstörbarer Optimismus, daß sie mit aller Macht dagegen streiten, es sei eine traurige Zeit für das Volk da. Viele glauben sogar, so lächerlich dies klingt, daß die „Stribenten“, welche so vieles jetzt verschulden sollen, auch die Noth nur aufs Tapet bringen, um „Unzufriedenheit zu erzeugen“. Die Noth ist aber dennoch wirklich da, und mancher Zweifelsende würde die Wahrheit eingesehen, wenn er einen Tag die Leihämter besuchte oder überhaupt es der Mühe werth hielte, sich mit den Zuständen der arbeitenden Klassen bekannt zu machen.“ — Ehe ich Zeit hatte, die Anwendbarkeit dieser Betrachtung auf unsre Verhältnisse zu prüfen, ward ich zu Tisch gerufen. — Sonderbar, auch hier sofort dasselbe Thema, ins Gespräch gezogen von einem der Stamngäste, der sich mit Theilnahme nach der Thätigkeit des Oldenburger Hilfsvereins erkundigte und die ganz unerwartete Behauptung aussprach: „Die Regierung habe sehr recht gethan und ihren guten Grund gehabt, die Collecte zu verbieten; diese sei ein äußerstes Mittel, das nur nach Erschöpfung aller übrigen angewandt werden dürfe, und dahin sei es noch längst nicht gekommen.“ Ich sah den Mann groß an und war nahe dabei, ihn „Herr Malwig“ anzureden. Er mochte mir das ansehen und beeilte sich deshalb zu erklären: Auch hier in N. sei die Noth nicht minder groß, als in Oldenburg. Hier wie dort gebe es eine Menge Armer, welche die Armenverwaltung mit ihrer Hilfe nicht erreiche, welche aber deshalb nicht minder der Hilfe sehr bedürftig seien. Das sei thatsächlich so, und werde damit nicht anders, daß die Armenverwaltung principell verpflichtet sei, alenthalben zu helfen. Zur Ausfüllung dieser Lücke hätten auch sie als einziges wirksames Mittel die freiwillige Thätigkeit eines Vereins erkannt und zur Errichtung desselben eine zahlreich besuchte Versammlung ausgeschrieben. — Grade wie bei uns, sagte ich. — „Ja“, erwiderte er, „aber hier trennen sich unsre Wege. Anstatt, wie ihr, eine Collecte zu beschließen, in dem durch den Erfolg nicht gerechtfertigten Vertrauen, eine ungesetzliche Maßregel oberlich legalisirt zu sehen, beschloß unsere Versammlung, vorläufig einen monatlichen Armengelds-Beitrag dem gewählten Ausschuss zu überweisen, den derselbe einzusammeln habe. Dies ist nun bereits geschehen und zwar mit dem besten Erfolg. Auch diejenigen Eingesehnen, welche der Versammlung nicht beigewohnt hatten, durften und mußten darum angesprochen werden, theils um sie nicht zu verlegen, theils um Niemand von den in der Versammlung Erschienenen, welche nicht

wohl hatten aufgezeichnet werden können, zu vergessen. So haben wir, ohne den gesetzlichen Boden zu verlassen, vollständig unsern Zweck erreicht, und haben überdies die augenfälligen Mißverhältnisse einer Collecte vermieden. Grund genug, denke ich, für die Regierung, dieselbe uns nicht zu gestatten.“ Der Grund schien mir allerdings gut genug, und ich werde ihn dafür gelten lassen, bis mir Jemand einen bessern angebt.

**Feuerbrunst.** — Am 17. d. M. Morgens mit Tagesanbruch ist das Hauptwohnhaus auf dem Gute Rehorn, im Amte Rastede, abgebrannt. Gelöscht konnte nicht werden, da kein Wasser vorhanden war. Fünf Stück Vieh sind mit verbrannt, die Menschen aber alle gerettet.

**Oldenburg.** (Unterstützungsausschuß.) — Die Suppenanstalten werden fortwährend stark benutzt. — Der Verkauf von Nocken und Nockenbrod zum Preise von 1 Thlr. 8 Gr. Cour. per Scheffel und 34 Gr. S. für 18 Pfund Brod löst sogar Menschen aus entfernten Kirchspielen an, die man hat abweisen müssen, weil ohnehin wöchentlich beinahe eine Last ausgegeben ist. Beweis genug, daß die Preisverminderung um 10–14 Grote per Scheffel der fraglichen Klasse sehr werthvoll erscheint. Auf einen neuen Ankauf von 4 Last Nocken ist deshalb Bedacht genommen. — Für die Arbeiter bei der Stadt ist, als Privatunternehmen einer Tagelöhners-Frau, eine Kaffeeküche eingerichtet, der der Ausschuss nur durch unentgeltliche Bewilligung von 1 Fuder Torf zu Hülfe kam. — Es wurde angezeigt, daß trotz der ungünstigen Jahreszeit sich hie und da die Landbesitzer bemühen, Arbeit zu schaffen. In bedeutenderem Umfange sieht man dergleichen bei Harms im Hejerkrug, zu Osen, Wehnen und Wehley. Zu Hundemühlen wird der Wehkanal verlängert. — Für's Stricken von Wolle sind aufs Neue 40 Thlr., 50 Thlr. sind für Mäharbeiten und eine kleinere Summe von 50 Thlr. für's Mattenflechten abermals bewilligt.

**Deichrecht.** — Den Verfasser des Aufsatzes: „Die Zeverische Deich-Verordnung“ in Nr. 3 der Neuen Blätter ersuchen wir, bevor wir seinen Aufsatz beantworten, gefälligst anzugeben, in welchem Zeverischen Deichrechte und an welcher Stelle desselben die Sätze: „Kein Land ohne Deich“ u. s. w. und: „unvordenklicher Besitz hat der Deichgenossenschaft gegenüber keine Berechtigung“, enthalten sind. Zever, am 16. Januar 1847.

Die Zeverländ. Nachrichten enthalten in Nr. 2: Gravamina der Zev. Landschaft v. 1698, nebst Resolutionen darauf. — Justiz u. Verwaltung (Aus Pfeiffer's pr. Ausführ.). — Kl. Chronik.

**Briefkasten.** — Die H. A.: Kann nur zu gelegentlicher Aufnahme bestimmt werden. Die Red. verkennt nicht, daß bei Beurtheilung dessen, was einem größeren Leserkreise zusagend, sie so gut, wie jeder einzelne Mitarbeiter, Irrthümern unterworfen ist. Allein unvermeidlich ist's, daß sie ihr Urtheil überordne, und daß sie von Berufswegen das Gebiet des Hiehergehörigen im Auge hat, mögte auch für den Vorzug ihres Urtheils eine Vermuthung begründen.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
**Stadt und Land.**

fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 23. Januar.

1847.

N<sup>o</sup>. 7.

## Die Volksschulen in dem katholischen Theile unsers Herzogthums.

(Fortsetzung.)

### I. Die Ausbildung zu Schullehrern.

Ein katholisches Schullehrer-Seminar giebt es in diesem Landestheile nicht, nur eine Normalschule in Wechta. Diese, ähnlich der ehemaligen Normalschule zu Münster unter der Leitung des seligen Overberg, findet jetzt gewöhnlich um jedes zweite oder dritte Jahr statt, und dauert etwa vom Anfange September bis zum Anfange November. Jedoch einmal war ein ganzes Jahr (nisi fallor 1837/38) Normalunterricht, und dieser von ungefähr 40 Schulamts-Candidaten besucht. Diesen Unterricht, welcher die einem jeden Volksschullehrer nöthigen Wissenschaften und die Methode umfaßt, ertheilen der Bischöfl. Official, einige Gymnasiallehrer und bis jetzt der Herr Pastor Weborg aus Dythe.

Die angehenden Schulamts-Candidaten klassificiren sich etwa folgender Maßen: ein Theil derselben hat sich schon ein Aggregat von Vorkenntnissen und Fertigkeiten an einem Gymnasium, ein anderer Theil durch Privatunterricht bei einem Ortsgeistlichen oder einem fähigen Lehrer erworben; ein dritter Theil derselben ist noch jeder besonderen Vorbereitung baar, — ihre Kenntnisse sind nur die, welche sie als Schüler der Volksschule mitbringen.

Wenn nun der Normalunterricht in Wechta seinen Anfang nimmt, so strömen alle diese dahin, an der

Zahl gewöhnlich 20 bis 30, unter denen jedoch stets einige sind, welche diesen Unterricht wenigstens schon einmal früher genossen haben. Nach beendigter Normalschule kehrt ein jeder Schüler wieder nach Hause zurück, ist sich dort selbst überlassen, und weiß noch nicht, wann dieser Normalunterricht wieder stattfinden werde. Endlich kommt auch die, um jedes dritte Jahr abzuhaltende allgemeine Lehrer-Prüfung. Diejenigen von den Candidaten, welche noch bis dahin das Lehrfach aspiriren, müssen sich auch bei dieser Prüfung stellen und selbe mitbestehen. Das wäre es nun wohl, was zur Ausbildung zu Lehrern bis dahin gethan wurde.

D, wird wohl mancher Leser denken, wie nöthig ist da ein Schullehrer-Seminar! Es sei zugegeben; aber dieser Wunsch gehört vielleicht zu jenen frommen Wünschen, welche sich unter den obwaltenden Umständen nicht verwirklichen. Für diesen kleinen District sind etwa 3 bis 4 neue Lehrer im Durchschnitt jährlich hinreichend; dieses Schullehrer-Seminar von einem zweijährigen Cursus würde demnach nur 6 bis 8 Alumnien zu enthalten brauchen. Für eine so geringe Anzahl müssen aber so gut, wie für 30 bis 40, ein Director und einige Lehrer angestellt und besoldet, ein Gebäude hergerichtet und eine Haushaltung geführt werden. Woher wären die dazu nöthigen Kosten zu nehmen? und in welchem Verhältnisse ständen diese zu einer so geringen Schülerzahl? Es ist wahr, von jenen Candidaten müssen die meisten schon bald einen anderen Stand wählen, und auf

